



Verordnung über die Tagesschule der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare

2014

Stand 01.04.2026

Gestützt auf Art. 21, Abs. 3 Organisationsreglement sowie das Reglement über die Tagesschule erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

1. Tagesschulangebot

Bereitstellung

Art. 1 ¹ Das Tagesschulangebot der Gemeinde Wangen an der Aare wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres während den Unterrichtstagen in den 39 Schulwochen garantiert, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Mindestmeldung pro Modul erreicht wird. (Vorbehalten bleibt Absatz 2).

² Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Bildungskommission über die angebotenen Module.

³ aufgehoben

Personaleinsatz

⁴ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Bildungskommission über Personaleinsätze, die die kantonalen Vorgaben übersteigen.

Anmeldung

Art. 2 ¹ Die definitive Anmeldung der Schüler zur Teilnahme am Tagesschulangebot hat nach Erhalt des Stundenplanes, spätestens jedoch bis Anfangs Juni zu erfolgen. Das genaue Datum wird jährlich durch die Schule bekannt gegeben.

² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

³ Anmeldungen nach dem Anmeldetermin sind möglich, werden jedoch nur genehmigt, sofern in den geführten Modulen Platz besteht.

⁴ Die Bildungskommission entscheidet abschliessend.

⁵ Mit der Anmeldung verpflichten sich die Eltern, der Gemeindeverwaltung alle für die Berechnung der Elterngebühren notwendigen Unterlagen sowie das persönliche Datenblatt einzureichen.

Abmeldung und Beitragsreduktion

Art. 3 ¹ Eine Abmeldung der Kinder vom gebuchten Tagesschulangebot im zweiten Schulsemester muss durch ein schriftliches und begründetes Gesuch an die Tagesschulleitung erfolgen.

² Dieses Gesuch muss spätestens 60 Tage vor Ende des ersten Semesters der Tagesschulleitung vorliegen. Die Frist gilt auch im Falle eines Wegzugs.

³ Die Bildungskommission entscheidet abschliessend über Abmeldungen.

⁴ Absenzen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge. (Vorbehalten bleiben Absatz 5 und 6)

⁵ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulanreise, Sporttag und dergleichen oder bei durch die Schule bestimmten unterrichtsfreien Tagen erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags. Diese Absenzen sind vor Beginn der nicht besuchten Moduleinheit dem Schulsekretariat zu melden.

⁶ Bei länger dauernden Abmeldungen kann die Bildungskommission auf schriftliches Gesuch hin bei Vorliegen nachweislicher Gründe den Beitrag angemessen reduzieren.

Disziplin. Massnahmen

Art. 3a ¹ Fällt ein Kind aufgrund inakzeptablen Verhaltens auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden.

² Der Ausschluss erfolgt nach Vorschriften von Art. 28 VSG

Gebühren

Art 4 ¹ An die Kosten des bezogenen Tagesschulangebotes haben die Eltern eine angemessene Gebühr zu leisten.

² Die Berechnung richtet sich nach den Richtlinien der kantonalen Tagesschulverordnung.

³ Werden die fälligen Rechnungen für die Tagesschulbetreuung trotz Mahnung nicht beglichen, entscheidet die Bildungskommission über die Weiterführung der Betreuung im nächstfolgenden Schuljahr.

⁴ Vor dem Entscheid ist den Erziehungsberechtigten das rechtliche Gehör zu gewähren.

Verpflegungskosten **Art. 5** ¹ Die Kosten für die Verpflegung werden von den Eltern getragen und werden jährlich festgelegt.

² Kosten für die Verpflegung werden bei Abwesenheit nur dann nicht verrechnet, wenn die Abmeldung zum Mittagsmodul gleichentags bis spätestens 08.00 Uhr dem Schulsekretariat gemeldet wurde.

Subventionen ³ Der Gemeinderat kann für Kinder mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare Subventionen für die Verpflegung gewähren.

⁴ Der Mahlzeitentransport kann teilweise subventioniert werden

⁵ Weitere Subventionen für das Mittagessen werden entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen gewährt

⁶ Für Kinder aus den Anschlussgemeinden liegt die Zuständigkeit zur Gewährung allfälliger Subventionen bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.

Abrechnung **Art. 6** ¹ Die Kosten und Gebühren werden periodisch abgerechnet. Die Zahlungen sind jeweils für den abgerechneten Zeitraum vollständig zu leisten.

Tagesgäste **Art. 7** ¹ Der Besuch als Tagesgast ist möglich.

² Die Kosten pro Betreuungsstunde werden mit Fr. 20.00 verrechnet.

³ In der Tagesschule angemeldete Kinder und deren Geschwister bezahlen für den ausnahmsweisen Besuch zusätzlicher Module den gleichen Tarif wie für die regulär gebuchten Module.

⁴ Tagesgäste sind gleichentags bis spätestens um 8.00 Uhr dem Schulsekretariat zu melden.

⁵ Tagesgäste für Mittags-/Nachmittagsmodule zahlen neben der Betreuungsgebühr die geltenden Kosten für die Verpflegung.

Das Konzept der Tagesschule Wangen an der Aare ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung über die Tagesschule der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare wurde vom Gemeinderat am 28.04.2014 beschlossen und tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Die Änderungen 2026 wurden an der Gemeinderatssitzung vom 30.03.2026 beschlossen und treten per 01.04.2026 in Kraft.

3380 Wangen an der Aare, 30.03.2026

NAMENS DES GEMEINDERATES

Präsident

Sekretär



Christoph Kiefer



Peter Bühler

Publikation

Das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung wurde im Anzeiger Oberaargau West, Nr. 17 vom 23.04.2026 publiziert.

3380 Wangen an der Aare, 17.04.2026

Der Gemeindeschreiber



Peter Bühler